

# Information zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes

(für Geburten bis 28.02.2017)

## Anspruchsvoraussetzungen

Grundsätzlich hat ein Elternteil Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG), wenn für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird (bei getrennt lebenden Eltern muss die Antragstellerin/der Antragsteller zusätzlich obsorgeberechtigt sein und die Familienbeihilfe in eigener Person beziehen), er mit dem Kind an der Wohnadresse dauerhaft im gemeinsamen Haushalt lebt (zusätzlich idente Hauptwohnsitzmeldung von Elternteil und Kind erforderlich) und der Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich liegt. Die Zuverdienstgrenze darf nicht überschritten werden. Nicht österreichische Staatsbürger müssen sich samt ihrem Kind nach §§ 8 und 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder nach § 54 des Asylgesetzes 2005 rechtmäßig in Österreich aufhalten. Weiters haben auch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf KBG.

## Kinderbetreuungsgeld/EU-Recht

Kinderbetreuungsgeld ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004. Dadurch kann sich - bei Wohnort, Tätigkeit eines Elternteils oder Bezug von Leistungen eines Elternteils in einem anderen Mitgliedstaat (EU, EWR, Schweiz) - die Zuständigkeit eines anderen EU/EWR-Staates (oder der Schweiz) für die Erbringung der Familienleistungen ergeben.

## Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils **monatlich im Nachhinein** bis zum Zehnten des Folgemonats.

## Krankenversicherung

Sie sind als Bezieherin/Bezieher von Kinderbetreuungsgeld grundsätzlich während des Bezuges krankenversichert.

## Wechsel zwischen den Elternteilen

Vor einem Wechsel ist eine zeitnahe Antragstellung (ca. 1 Monat vorher) durch den anderen Elternteil bei dessen zuständigem Krankenversicherungsträger notwendig. Ein Wechsel im Kinderbetreuungsgeldbezug kann grundsätzlich nur zweimal erfolgen, wodurch sich max. 3 Blöcke ergeben können. Jeder Block muss einen Mindestbezug von 2 aufeinanderfolgenden Monaten aufweisen.

## Karenz

Der arbeitsrechtliche Anspruch auf Elternkarenz (Freistellung von der Arbeit) besteht max. bis zum 2. Geburtstag des Kindes und sollte dem Dienstgeber schriftlich bekanntgegeben werden (nähere Informationen siehe [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)). **Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht decken muss!**

## Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Unabhängig von der gewählten Variante sind immer 5 Untersuchungen der werdenden Mutter (auch die interne Untersuchung ist notwendig und bei einem Internisten oder praktischen Arzt durchzuführen) und 5 Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30+6)
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20+4)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15+3)
- 10. Lebensmonat des Kindes (bei Varianten 12+2)

das Kinderbetreuungsgeld **halbiert** bzw. beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld um 16,5 Euro pro Tag reduziert.

**Nachweis:** Die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen werden vom Arzt in den Mutter-Kind-Pass eingetragen. Im hinteren Teil des Passes sind drei heraustrennbare Blätter vorgesehen, die als Nachweis dienen. Sofern Sie einen alten Mutter-Kind-Pass besitzen (mit lediglich zwei heraustrennbaren Blättern), wenden Sie sich an Ihren Krankenversicherungsträger.

Variante 30+6	Variante 20+4, 15+3 und Varianten 12+2
Der Nachweis aller 10 Untersuchungen ist durch Vorlage der drei Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes zu erbringen.	Der Nachweis ist in 2 Schritten zu erbringen: Die ersten 9 Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 10. Lebensmonates des Kindes durch Vorlage der ersten zwei heraustrennbaren Blätter des Mutter-Kind-Passes zu erbringen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes ist das dritte Originalblatt des Mutter-Kind-Passes der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

## Mehrlingszuschlag zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhöht sich für jedes zweite bzw. weitere Mehrlingskind um 50 % der gewählten Pauschalvariante. Anspruch auf diesen Mehrlingszuschlag besteht nur dann, wenn für jedes „Mehrlingskind“ die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Kein Mehrlingszuschlag gebührt beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld.

## Details zu allen Varianten - Eine spätere Änderung der Variante ist nicht möglich!

	PAUSCHALSYSTEM				EINKOMMENS-ERSATZSYSTEM
	Pauschalvariante 30+6	Pauschalvariante 20+4	Pauschalvariante 15+3	Pauschalvariante 12+2	Einkommensabhängiges KBG 12+2
Höhe des KBG pro Tag	14,53 Euro	20,8 Euro	26,6 Euro	33 Euro	80% vom Einkommen max. 66 Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zur Vollendung des 30. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 20. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 15. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebensmonates
Max. Bezugsdauer beide Elternteile (Verlängerung um jene Tage, die der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat)	bis max. zur Vollendung des 36. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 24. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 18. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates
Mindestbezugsdauer pro Block	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit vor Geburt/Mutterschutz nötig?	nein	nein	nein	nein	ja
Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	<b>6.800 Euro</b> (bis 2016: 6.400 Euro)
Zuschlag pro Mehrlingskind und Tag	7,27 Euro	10,4 Euro	13,3 Euro	16,5 Euro	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG pro Tag	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	keine Beihilfe

- ==> Die **Wahl der Leistungsart kann nur einmal getroffen werden** und bindet auch den anderen Elternteil. Eine Änderung der Variante ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich.
- ==> **Rückwirkende Antragstellung:** Das KBG kann max. für 6 Monate rückwirkend beantragt werden (keine Ausnahmen!).
- ==> Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag stellen.
- ==> Wird während des Kinderbetreuungsgeldbezuges ein **weiteres Kind geboren** (adoptiert, in Pflege genommen), endet der Anspruch für das ältere Kind (für beide Elternteile). Für das weitere Kind ist ein **neuer Antrag** zu stellen.
- ==> **Ruhen:** Das Kinderbetreuungsgeld ruht, sofern ein Anspruch auf Wochengeld bzw. eine wochengeldähnliche Leistung besteht, in der Höhe des Wochengeldes.
- ==> **Verlängerung in Härtefällen:** In besonderen Fällen kann ein Elternteil alleine max. 2 Monate über seine max. Bezugsdauer hinaus KBG beziehen (zB bei Tod des anderen Elternteiles während aufrechter Partnerschaft, Alleinerzieher/innen mit geringen Einkünften, die trotz Antrag auf Festsetzung noch keinen Unterhalt für das Kind erhalten).

## EINKOMMENSERSATZSYSTEM

Für das einkommensabhängige KBG muss neben den allgemeinen Voraussetzungen in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes durchgehend eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt werden. Darüber hinaus dürfen in den letzten 6 Monaten vor der Geburt des Kindes keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld) bezogen werden. Unterbrechungen von insgesamt max. 14 Tagen sind unschädlich.

Bei aufrechter Dienstverhältnis: Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten der Elternkarenz (bis max. zum 2. Geburtstag eines älteren Kindes) sind einer Erwerbstätigkeit nur dann gleichgestellt, sofern unmittelbar in den 6 Monaten davor eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist.

Darüber hinaus dürfen in den letzten 6 Monaten vor der Geburt des Kindes keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zB Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld) bezogen werden.

### Höhe:

- 1.) Die Berechnung des Tagsatzes beträgt je nach Art der Beschäftigung 80 Prozent
  - des Wochengeldes (Wochengeldbezieherinnen)
  - des fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (Beamtinnen, Adoptivmütter)
  - des fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (Väter) - Statt auf den Beginn der Schutzfrist wird bei Vätern auf den Beginn des achtwöchigen Zeitraums vor der Geburt des Kindes abgestellt.

Sofern ein Steuerbescheid beim Finanzamt verfügbar ist, wird mit den darin ausgewiesenen Einkünften jedenfalls eine Günstigkeitsrechnung (Berechnung siehe Formel unter 2.) vorgenommen. Man erhält den höheren Tagesbetrag.

2.) Für alle anderen erfolgt die Berechnung des Tagsatzes nach der Formel:  $\frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4.000}{365}$

Maßgebliche Einkünfte sind die im Steuerbescheid (aus jenem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes, in dem der Elternteil kein KBG bezogen hat, beschränkt auf das der Geburt drittvorangegangene Kalenderjahr; Beispiel: Geburt 2016, Bezug Kinderbetreuungsgeld für ältere Kinder in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015: das relevante Kalenderjahr ist 2013) ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (nur jene, die aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher etwa nicht Pensionseinkünfte), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (erhöht um 3,5%), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (erhöht um 3,5%) und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (erhöht um 3,5%). Aufgrund von Völkerrechtsverträgen steuerbefreite Einkünfte und einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder seinen Hinterbliebenen gebührende Bezüge werden wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Achtung: Es besteht **kein Mindestbetrag**. Solange die Berechnung nicht endgültig durchgeführt werden kann, gebührt ein vorläufiger Tagesbetrag von mind. 33 Euro. Ergibt sich zuletzt ein Tagesbetrag unter 33 Euro, so kann auf die Pauschalvariante 12+2 umgestiegen werden. Wird nicht umgestiegen, so wird das zu Unrecht bezogene KBG zurückgefordert. Wird irrtümlich das einkommensabhängige KBG beantragt, aber die Anspruchsvoraussetzung der Erwerbstätigkeit vor der Geburt nicht erfüllt, so kann ebenfalls auf die Pauschalvariante 12+2 umgestiegen werden (wird in dem Fall nicht umgestiegen, gebührt kein KBG). Ein Elternteil ist auch im Falle eines Umstiegs des anderen Elternteiles an die ursprünglich beantragte Variante des einkommensabhängigen KBG gebunden.

Die **Zuverdienstgrenze** beträgt **6.800 Euro** (bis 2016: 6.400 Euro) pro Kalenderjahr (zur Ermittlung des laufenden Zuverdienstes siehe unten). Außerdem ist während des gesamten Bezugszeitraumes der Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) nicht gestattet.

#### PAUSCHALSYSTEM - Individuelle Zuverdienstgrenze

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld darf der Zuverdienst 60 % der Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), betragen (beschränkt auf das der Geburt drittvorangegangene Kalenderjahr; Beispiel: Geburt 2016, Bezug Kinderbetreuungsgeld für ältere Kinder in den Jahren 2012, 2013, 2014 und 2015: das relevante Kalenderjahr ist hier – trotz KBG-Bezug – 2013). Liegt die individuelle Zuverdienstgrenze unter 16.200 EUR oder kann eine solche nicht ermittelt werden, so beträgt die Zuverdienstgrenze 16.200 EUR im Kalenderjahr. Es bestehen keine monatlichen Zuverdienstgrenzen.

Relevant sind:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte werden grundsätzlich nicht einbezogen (aber Ausnahmen, wie zB steuerbefreite Einkünfte aufgrund völkerrechtlicher Verträge). Einkünfte nach § 67 EStG (zB 13., 14. Gehalt) bleiben ebenfalls außer Ansatz (unabhängig ob begünstigt besteuert oder nicht). Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988 dazu. Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind jedoch einzu beziehen.

#### Berechnung:

1. Schritt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales iHv 132 EUR) um 30 % erhöht.

Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15 % erhöht.

Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden um 30 % erhöht. Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Beträge zu einem Gesamtbetrag zusammenzuzählen.

2. Schritt:

60 % des oben berechneten (Gesamt)Endbetrages ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze!

#### Ermittlung des laufenden Zuverdienstes - gilt für alle Kinderbetreuungsgeldvarianten

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es sind also nicht das Familieneinkommen bzw. die Einkünfte des (Ehe-)Partners maßgeblich (Ausnahme siehe Beihilfe).

Die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze erfolgt grundsätzlich immer rückwirkend für ein Kalenderjahr. Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, verringert sich der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld um den Überschreitungsbeitrag. Dieser Betrag wird daher mit Bescheid **zurückgefordert**, maximal jedoch das gesamte im betreffenden Jahr zu Unrecht bezogene Kinderbetreuungsgeld.

Für die Feststellung, ob die Zuverdienstgrenze überschritten wird, ist der Zuverdienst (Gesamtbetrag der maßgeblichen Einkünfte nach § 8 KBGG) zu ermitteln. Dabei sind folgende Einkunftsarten zu berücksichtigen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Steuerfreie Einkünfte zählen grundsätzlich nicht zum Zuverdienst, ausgenommen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe. Aufgrund von Völkerrechtsverträgen steuerbefreite Einkünfte und einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder seinen Hinterbliebenen gebührende Bezüge werden wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Die Berechnung des Zuverdienstes erfolgt nach den untenstehenden Berechnungsmethoden. Ein Monat gilt dabei als Anspruchsmonat, wenn an allen Tagen des Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde.

## **Berechnung:**

### **I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**

Die während der Monate mit Kinderbetreuungsgeldbezug verdienten Bruttoeinkünfte (ohne Sonderzahlungen) werden um die gesetzlichen Abzüge (Beiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeitrag, Kammerumlage,...) reduziert. Die so ermittelte **Lohnsteuerbemessungsgrundlage** (LSTBMG) wird durch die Anzahl der vollen Monate mit Kinderbetreuungsgeldbezug dividiert und mit 12 multipliziert, um einen Jahresbetrag zu erhalten. Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt. 132 Euro) – in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 % erhöht, um etwa das 13. und 14. Monatsgehalt sowie die Sozialversicherungsbeiträge pauschal zu berücksichtigen (Anmerkung: Bei Arbeitslosengeld und Notstandshilfe wird nur um 15 % erhöht). Der so ermittelte Betrag darf bei den Pauschalvarianten 16.200 Euro (oder ggf. die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze) nicht überschreiten. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld darf der so ermittelte Betrag 6.800 Euro (bis 2016: 6.400 Euro) nicht überschreiten (aber: kein Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig).

**Pauschalvarianten - Richtwert:** Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu 1.049 Euro betragen (sofern keine individuelle, höhere Zuverdienstgrenze als 16.200 Euro besteht).

**Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld - Richtwert:** Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum vom Kinderbetreuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdient werden.

#### **Hinweise:**

- Die Höhe der LSTBMG sollte aus Ihrer Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein – kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.
- Wird in einem Kalenderjahr hintereinander für zwei Kinder Kinderbetreuungsgeld bezogen, so ist der Zuverdienst für jedes Kind gesondert zu ermitteln.
- Der Online-Rechner steht Ihnen unter [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at) (unter Kinderbetreuungsgeld) zur Verfügung.

#### **Beispiel 1:**

Pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 6. Jänner bis 12. Juli 2016 bezogen – 5 Anspruchsmonate (Februar bis inkl. Juni). Die LSTBMG beträgt während dieses Anspruchszeitraumes jeden Monat 1.035 Euro. Im Juni erfolgt eine Sonderzahlung mit derselben LSTBMG von 1.035 Euro.

Ermittlung des Zuverdienstes: Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Anspruchszeitraum (die Sonderzahlung wird nicht einbezogen) sind zusammenzurechnen: 5 Monate zu je 1.035 Euro = 5.175 Euro. Die Einkünfte werden durch die Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert –  $5.175 \text{ Euro} / 5 \times 12 = 12.420 \text{ Euro}$ . Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % (= mal 1,3) erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 15.974,40 Euro. Die Zuverdienstgrenze beim pauschalen KBG wird nicht überschritten.

#### **Beispiel 2:**

Einkommensabhängiges oder pauschales Kinderbetreuungsgeld wird von 18. Jänner bis 27. November 2016 bezogen - 9 Anspruchsmonate (Februar bis inkl. Oktober). Die Bezieherin/Der Bezieher übt für die Monate Juli und August eine Beschäftigung als Urlaubsvertretung aus. Die LSTBMG für die beiden Monate beträgt insgesamt 3.100 Euro.

Ermittlung des Zuverdienstes: Die zu berücksichtigenden Einkünfte im Anspruchszeitraum betragen 3.100 Euro. Die Einkünfte werden durch die Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert –  $3.100 \text{ Euro} / 9 \times 12 = 4.133,33 \text{ Euro}$ . Dieser Betrag wird um die Werbungskosten (zumindest 132 Euro) vermindert und schlussendlich um 30 % erhöht. Der Zuverdienst beträgt somit 5.201,73 Euro. Die Zuverdienstgrenze wird weder beim einkommensabhängigen noch beim pauschalen KBG überschritten.

## II. Alle anderen Einkünfte

Grundsätzlich werden die Jahreseinkünfte, die während des Kalenderjahres, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, erzielt werden und diesem Zeitraum nach dem EStG zuzuordnen sind (idR zugeflossen sind), für die Ermittlung des für die Zuverdienstgrenze maßgeblichen Zuverdienstes herangezogen (ausgenommen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte iSd § 29 EStG 1988). Die Einkünfte werden um 30 % (für Geburten bis 31.12.2011: um die in dem Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge) erhöht.

Der so ermittelte Betrag darf beim pauschalen KBG 16.200 Euro (oder ggf. die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze), beim einkommensabhängigen KBG 6.800 Euro (bis 2016: 6.400 Euro) nicht überschreiten.

Wird nachgewiesen, in welchem Ausmaß Einkünfte vor Beginn oder nach dem Ende des Anspruchszeitraumes angefallen sind (Abgrenzung der Einkünfte), sind nur jene Einkünfte zu berücksichtigen, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (und diesem zuzuordnen sind). Einen solchen Nachweis kann man **nur bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres - bei sonstiger Verwirkung** - in Form einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erbringen (deren Überprüfung später durch die Finanzbehörde erfolgt).

Der Zuverdienst wird im Fall der Abgrenzung wie folgt berechnet:

Jene Einkünfte, die während des Anspruchszeitraumes erzielt werden (idR zufließen), werden durch die Anzahl der Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert. Der so erhaltene Betrag wird dann wieder um 30 % (für Geburten bis 31.12.2011: um die in dem Jahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge) erhöht und darf beim pauschalen KBG 16.200 Euro (oder ggf. die höhere, individuelle Zuverdienstgrenze), beim einkommensabhängigen KBG 6.800 Euro (bis 2016: 6.400 Euro) nicht überschreiten.

Die Einkünfte von pauschalierten Landwirten berechnen sich nach dem Einheitswert gemäß der Pauschalierungsverordnung.

## III. Verzicht

Durch die Möglichkeit des Verzichts auf das Kinderbetreuungsgeld für einen im Vorhinein bestimmten Zeitraum von einem oder mehreren Monaten bleiben die im Verzichtszeitraum erzielten Einkünfte außer Ansatz (Achtung: es wird dann bei der Zuverdienstberechnung durch entsprechend weniger Anspruchsmonate dividiert).

Für Selbständige und (nicht pauschalierte) Landwirte wird ein Verzicht nur in Verbindung mit einer Abgrenzung der Einkünfte (Vorlage einer Zwischenbilanz oder Zwischen-Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) **bis zum Ablauf des zweiten auf das betreffende Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres wirksam**.

Der Verzicht ist mittels eines eigenen Formulars zu erklären.

## **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld**

**Einkommensschwache Eltern** können eine Beihilfe zum **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen.

Die Beihilfe wird gewährt, wenn und solange Anspruch auf Auszahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht.

Anspruch haben:

- **Alleinstehende** Elternteile, wenn sie eine Urkunde vorlegen, aus der der andere Elternteil hervorgeht und eine Erklärung abgeben, dass **keine Partnerschaft** mit dem anderen Elternteil oder einer anderen Person besteht.  
Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf **6.800 Euro** (bis 2016: 6.400 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen.
- **Paare**, das sind Mütter/Väter, die verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.  
Der Zuverdienst des beziehenden Elternteiles darf **6.800 Euro** (bis 2016: 6.400 Euro) pro Kalenderjahr nicht übersteigen, **der Zuverdienst des anderen Elternteils/des Partners** darf **16.200 Euro** pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Bei **falschen Angaben** oder Verschweigung maßgebender Tatsachen (zB Bezug der Beihilfe als Alleinstehende/r, obwohl eine Partnerschaft besteht oder eingegangen wird) wird nicht nur die zu Unrecht bezogene Beihilfe zur Gänze zurückgefordert, es droht zudem eine **Verwaltungsstrafe** von bis zu **2.000 Euro** und eine **Strafanzeige**.

Sämtliche **Änderungen** sind unverzüglich dem Krankenversicherungsträger zu melden (zB wenn man als alleinstehender Elternteil während des Bezuges der Beihilfe eine Partnerschaft eingeht oder wenn man sich vom Partner trennt). Andernfalls können Sie zum Ersatz der dadurch ausgelösten Verwaltungs- und Verfahrenskosten verpflichtet werden.

Die Ermittlung des **Zuverdienstes** erfolgt nach der Berechnung unter „I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit“ und „II. Alle anderen Einkünfte“ und wie die Überprüfung der Einhaltung der Zuverdienstgrenze(n) ebenfalls grundsätzlich jährlich im Nachhinein.

Richtwert - beziehender Elternteil: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlicher Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum vom Kinderbe-

treuungsgeld deckt, kann monatlich bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdiert werden.

Richtwert - zweiter Elternteil/Partner: Wenn ein regelmäßiges Einkommen – bei ausschließlichem Vorliegen von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit – erzielt wird und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Anspruchszeitraum von der Beihilfe deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (LSTBMG) monatlich bis zu 1.049 Euro betragen.

Die Beihilfe gebührt max. für die Dauer von 12 Monaten ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante. In manchen Fällen kann es von Vorteil sein, die Beihilfe erst ab Ende des Wochengeldes zu beantragen (Grund: Ruhen). Ein Verzicht, eine Bezugsunterbrechung oder das Ruhen der Beihilfe (ruht das KBG in voller Höhe, so ruht auch die Beihilfe) sowie ein abwechselnder Bezug durch die Eltern verlängern nicht die Bezugsdauer der Beihilfe.

Die Beihilfe gebührt nicht während der Bezugsverlängerung in Härtefällen. Die Beihilfe gebührt nicht bei Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes.

### **Rückforderung der Beihilfe bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze(n):**

Werden die Zuverdienstgrenze(n) überschritten, so gilt:

- Alleinstehende:

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages).

Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückzuzahlen.

- Paare:

Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 % überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag (Rückforderung des Überschreibungsbetrages bzw. beider Überschreibungsbeträge).

Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 % überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

==> **Achtung:** Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen den/die Partner/in richten.

### **Informationen und Hinweis zum Datenschutz**

**Für weiterführende Informationen stehen Ihnen Ihr zuständiger Krankenversicherungsträger sowie die Homepage des Bundesministeriums für Familien und Jugend unter [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at) oder die Broschüre „Kinderbetreuungsgeld“ (bestellbar unter [www.bmfj.gv.at/publikationen](http://www.bmfj.gv.at/publikationen)) zur Verfügung.**

Hinweis zum Datenschutz:

Die Daten für die Gewährung und eventuelle Rückforderung der Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz werden in der Datenanwendung „Kinderbetreuungsgeld-Programm“ in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000 („Informationsverbundsystem Kinderbetreuungsgeld“) verwendet. Für Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse – Kompetenzzentrum Kinderbetreuungsgeld (= Betreiber des Informationsverbundsystems im Sinne § 50 DSG 2000).